

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1906.

---

## № XX. Ministerialbekanntmachung

vom 1. Juni 1906,

den Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird im Nachstehenden der Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein vom 14. März 1905, nachdem die Ratifikation desselben stattgefunden hat, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 1. Juni 1906.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Necke.

---

## Staatsvertrag

zwischen

Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Reuß jüngerer Linie,  
wegen Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und  
Nachf. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXVI. 11

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. Juni 1906.